

# Die Beschränkte Ausschreibung im Baurecht nach VOB/A § 3 Ziffer 3 Abs.(2)a).

## Grundsätzliches

Bei der Beschränkten Ausschreibung wendet sich der Auftraggeber an eine beschränkte Zahl von Unternehmern mit der Aufforderung, Angebote für Bauleistungen einzureichen (§ 3 Nr. 1 Abs.2). Diese Aufforderung zur Angebotabgabe soll nach § 8 Nr. 2 Abs.2 „im allgemeinen nur an 3 bis 8 fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber ergehen“, wobei die Zahl der Bewerber dann möglichst noch eingeschränkt werden soll, wenn von ihnen umfangreiche Vorarbeiten verlangt werden, die einen besonderen Aufwand erfordern. Nach § 8 Ziffer 2.Abs (3).....“soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden“.

## Voraussetzungen für eine Beschränkt Ausschreibung

In § 3 „Arten der Vergabe“ der VOB/A sind 3 Möglichkeiten der Vergabe von Bauarbeiten beschrieben.

In Ziffer 3 des Paragraphen 3 wird festgelegt:

- (1) Beschränkte Ausschreibung ist zulässig,
  - a) wenn die Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,
  - b) wenn die Öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gehabt hat,
  - c) wenn die Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z.B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.
  
- (2) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist zulässig,**
  - a) wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit (z.B.Erfahrung, technische Einrichtungen oder fachkundige Arbeitskräfte) erforderlich ist.**
  
  - b) wenn die Bearbeitung des Angebots wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert.**

# **Die Bewertung von Betoninstandsetzungsarbeiten nach den Bedingungen für Beschränkte Ausschreibungen des § 3 „Arten der Vergabe“ Ziffer 3 Abs. (2) a).VOB/A**

## **1. Kriterium: Außergewöhnliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit.**

Sowohl in der Instandsetzungs – Richtlinie „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ (DAfStb) des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, als auch in den „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinie für Ingenieurbauten“ (ZTV – ING) der Bundesanstalt für Straßenwesen werden an die ausführenden Firmen von Betoninstandsetzungen besondere Anforderungen an Personal und technische Ausstattungen und Qualitätskontrollen (Dokumentation) gestellt. Das bedeutet dass diese Firmen besonders leistungsfähig und zuverlässig sein müssen.

## **2. Kriterium: Besondere Erfahrung.**

Nur Firmen die sich durch intensive Auseinandersetzung mit den komplizierten Zusammenhängen im bautechnischen, chemischen, physikalischen, biologischen und statischen Bereichen befassen, können nach umfangreichen Personalschulungen, Versuchsauswertungen durch Hochschulen oder Produktherstellern und Ausführungen von verschiedenartigen Bauobjekten, Erfahrungen für eine fachgerechte Ausführung nachweisen. In den Gütegemeinschaften, in denen die Fachfirmen organisiert sind, wird dieser sich ständig erweiternde Wissensstand aufgearbeitet und an die Fachfirmen weiter gegeben.

## **3. Kriterium: Besondere technische Einrichtungen.**

In den unter Ziffer 1 aufgeführten Richtlinien sind besondere technische Einrichtungen, vor allem umfangreiche Prüf- und Überwachungsgeräte zwingend vorgeschrieben. Diese Geräte müssen auf den Baustellen ständig vorgehalten werden. (Empfohlene Ausstattung der Betriebe gemäß Instandsetzungs-Richtlinie , Teil 3)

#### **4. Kriterium: Fachkundige Arbeitskräfte.**

Die DAfStb-Richtlinie verlangt in Teil 3 Abschnitt 1.2.

1. eine Qualifizierte Führungskraft die folgende Aufgaben erfüllen muss:
  - \* Prüfen von Leistungsbeschreibungen nach der Richtlinie
  - \* Planung der Arbeitsabläufe nach Instandsetzungsplan
  - \* Beurteilung des eingesetzten Fachpersonals
  - \* Kontrolle und Durchführung der Eigenüberwachung
  - \* Aufgaben des „Sachkundigen Planers“ nach Beauftragung.
  
2. einen fachkundigen Bauleiter, der über die Aufgaben der DIN 1045 hinaus die sichere und plangemäÙe Ausführung der Arbeiten gewährleisten muss. Dazu gehört insbesondere
  - \* die Anzeige der Fremdüberwachung
  - \* die Kontrolle der eingesetzten Baustoffe,
  - \* die Erstellung aller Überwachungsberichte, Prüfungen und dergleichen für die Durchführung der Fremdüberwachung
  
3. Baustellenfachpersonal, das neben seiner beruflichen Ausbildung als Maurer, Betonbauer oder staatlich geprüfter Bautechniker eine besondere Qualifikation durch einen 14-tägigen Fachlehrgang = SIVV-Lehrgang absolviert hat. Alle 3 Jahre ist eine 2-tägige Nachschulung Pflicht. Dieser Lehrgang wird nur vom Ausbildungsbeirat „Verarbeiten von Kunststoffen im Betonbau“ beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein e.V. durchgeführt.

**Diese vorgegebenen hohen technischen und personellen Anforderungen der Regelwerke entsprechen genau den Kriterien und Vorgaben, die für eine Beschränkte Ausschreibung nach § 3 Abs. 3. gefordert werden.**

**Die Beschränkte Ausschreibung ist daher die einzig sachgerechte, und den Richtlinien entsprechende Möglichkeit, Betoninstandsetzungen auszuschreiben.**